

Das Transparenzregister – Wer muss sich eintragen?

Verunsicherung besteht bei vielen gemeinnützigen Einrichtungen über den Eintrag in das neu eingerichtete Transparenzregister. Hier kann allerdings für die meisten Fälle Entwarnung gegeben werden: Eintragungspflichtig sind regelmäßig nur Stiftungen.

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetzes (GwG) eingeführt. Es ist ein – nicht frei einsehbares – Register, in dem vor allem Angaben über den "wirtschaftlich Berechtigten" erfasst und zugänglich gemacht werden. Zugriff haben vor allem (Strafverfolgungs-)Behörden. Zweck des Registers ist es, die natürlichen Personen kenntlich zu machen, die hinter Finanzströmen stehen. Das soll den Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erschweren.

Geführt wird das Transparenzregister beim Bundesanzeiger Verlag. Betroffene Organisationen können die Meldungen direkt über die Internetseite www.transparenzregister.de vornehmen. Die Betroffenen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter müssen bis zum 1.10.2017 die wirtschaftlich Berechtigten eintragen.

Wirtschaftlich Berechtigter

Ins Register eingetragen werden Angaben über den "wirtschaftlich Berechtigten". Das sind ausschließlich natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist das jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Kann keine natürliche Person als "tatsächlich" wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten als "fiktive" wirtschaftlich Berechtigte, die gesetzlichen Vertreter (z.B. Vorstand), die geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner.

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben Da gilt vor allem für

- das Handelsregister
- das Partnerschaftsregister
- das Genossenschaftsregister
- das Vereinsregister

Aus diesem Grund müssen Vereine und GmbH regelmäßig nicht ins Transparenzregister eingetragen werden.

Welche Organisationen müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten eintragen?

Grundsätzlich müssen alle Organisationen eingetragen werden - außer Personengesellschaften. Bei Eintragung in ein anderes öffentliches elektronisch geführtes Register entfällt die Eintragungspflicht. Für gemeinnützige Einrichtungen gibt es keine grundsätzliche Ausnahme.

Im Einzelnen gilt:

- **Eingetragene Vereine:** Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus einem anderen Register ergeben. Bei eingetragenen Vereinen ist das regelmäßig mit Eintragung ins Vereinsregister der Fall.
Etwas anderes gilt nur, wenn der Verein z.B. nur drei stimmberechtigte Mitglieder hat. In diesem Falle stünde jedem dieser Mitglieder jeweils über 25% der Stimmrechte zu, alle wären tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte und statt des Vorstands in das Transparenzregister einzutragen. Das Vereinsregister enthält nämlich keine Angaben über die Vereinsmitglieder.
- **Konzessionierte Vereine:** Konzessionierte Vereine sind Wirtschaftsvereine, die nach § 22 BGB von der Landesbehörde anerkannt wurden. Soweit sie nicht ins Handelsregister eingetragen sind, müssen sie mit dem Vorstand ins Transparenzregister eingetragen werden.
- **nicht eingetragene Vereine:** Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine.
- **GmbH:** Bei der (gemeinnützigen) GmbH ergeben sich die Beteiligungsverhältnisse aus dem Handelsregister, das elektronisch geführt wird. Es gibt also keine zusätzliche Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister.
- **Stiftungen:** Jede Stiftung - auch gemeinnützige und nicht rechtsfähige - ist meldepflichtig. Gemeldet werden müssen zumindest die Mitglieder des Vertretungsorgans (Vorstand). Der Stifter wird nicht gemeldet, aber die sog. Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, dass sie einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist aber nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter zu melden.
- **Verschachtelte Beteiligungen:** Es ist ausreichend, dass sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus der Zusammenschau mehrerer Register herleiten lässt. Ist ein Verein oder eine GmbH an einer GmbH beteiligt, ergibt sich das also aus den jeweiligen Registereinträgen.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 335 (15/2017), verantwortlich für den Inhalt: Wolfgang Pfeffer
www.vereinsknowhow.de.